PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.

Nernstweg 32, 22765 Hamburg, Tel. 040-399 19 10-0, Fax -399 19 10-30, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org

Stellungnahme
des Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenrechts (PflSchG-E) vom 4.7.2011

Hamburg, 25. Juli 2011

Vorbemerkung

Die Anwendung von Pestiziden in der Landwirtschaft verbleibt seit Jahren auf hohem Niveau. Doch trotz Zulassungsprüfung für Wirkstoffe und Produkte und der Vorgabe zu Anwendung von Pestizidprodukten nach guter fachlicher Praxis, sind negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt dokumentiert. Pestizidrückstände belasten aquatische Lebensräume und ihre Bewohner und finden sich selbst im Grundwasser wieder. Die direkten und indirekten Auswirkungen des Pestizideinsatzes auf Nicht-Zielorganismen, darunter bedeutsame Tiergruppen - wie die für die Ernährungssicherung und den Erhalt der biologischen Vielfalt wichtige Gruppe der Bestäuber - und auf Nicht-Zielhabitate sind alarmierend. Hinzukommen neue Erkenntnisse bezüglich der Gefährlichkeit von Wirkstoffen und Wirkstoffkombinationen für die menschliche Gesundheit. Vor diesem Hintergrund wurde das Europäische Pflanzenschutzrecht reformiert.

Das deutsche Pflanzenschutzgesetz muss die neuen Europäischen Pestizidregelungen – in erster Linie die neue EU-Zulassungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) und die EU-Rahmenrichtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden (Richtlinie 2009/128/EG) umsetzen sowie an weitere Europäische Rechtsakte, wie die Flora-Fauna-Habitat-Richtline, anpassen. Ziel der Rahmenrichtlinie (Richtline 2009/128/EG) ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken der Pestizid-Verwendung und zudem die Verringerung der Pestizid-Abhängigkeit. Die Zulassungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) regelt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Genehmigung von Wirkstoffen. Zentrales Element der Zulassungsverordnung ist das Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen. Sie räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich ein, „das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen“ (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Art. 1 (4).

Dem Gesundheitsschutz und dem Umweltschutz räumt die neue EU Pestizidgesetzgebung somit eine hohe Relevanz ein, es verschärft die Regelungen der Pestizidverwendung für besonders sensible Gebiete und stärkt den Gewässerschutz. Das deutsche Pflanzenschutzgesetz muss dies umsetzen und sicherstellen und die Umwelt vor unvertretbaren Auswirkungen von Pestiziden schützen.

Die Änderungsvorschläge von PAN Germany sind nachfolgend aufgeführt.

Lesehilfe

⇒ **Forderungen von PAN Germany sind fett geschrieben und durch einen Pfeil und Einrückung hervorgehoben**

Direkte textliche Ergänzungen in den Paragraphen sind ***fett und kursiv*** kenntlich gemacht.

Streichungen sind durch ~~Durchstreichung~~ kenntlich gemacht.

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmung

⇒ **Die Begriffsbestimmungen sind um den Terminus „notwendiges Maß“ zu ergänzen.**

Begründung:
Der Begriff „notwendiges Maß“ ist Bestandteil der Definition des Integrierten Pflanzenschutzes im PflSchG-E.

⇒ **Die Begriffsbestimmung „Naturhaushalt“ ist zu überarbeiten und um den Terminus „Biodiversität“ zu ergänzen.**

Begründung:
Das neue Europäische Pestizidrecht betont namentlich den Schutz der biologischen Vielfalt. Um die Kohärenz zu anderen, auch internationalen Regelungen zu schaffen, wie der Biodiversitätskonvention, ist der Begriff Biodiversität in das Pflanzenschutzgesetz als Bestandteil des Naturhaushaltes aufzunehmen.

⇒ **Die Begriffsbestimmungen sind um den Terminus „Gewässer“ zu ergänzen.**

Begründung:
Im Gesetz sollte einheitlich der Terminus „Gewässer“ benutzt werden. Er umfasst das Grund- und Oberflächenwasser, Küstengewässer und Meere als Bestandteil des Naturhaushaltes.

Zweiter Abschnitt
Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

§ 3 Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

⇒ **In § 3 (1) Nr. 3 ist der Terminus „Grundwasser“ durch „Gewässer“ zu ersetzten.**

⇒ **Die gute fachliche Praxis ist rechtsverbindlich in Form einer Rechtsverordnung im Pflanzenschutzgesetz zu verankern und um verbindliche kultur- und sektorspezifische Standards für den integrierten Pflanzenschutz zu ergänzen. § 3 (2) ist dementsprechend anzupassen.**

Begründung:
Nach § 3 (1) PflSchG-E darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden, wobei die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umfasst. Um hier Rechtssicherheit zu gewährleisten reicht die im Entwurf vorgesehene Herausgabe von „Leitlinien über die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“ (§3(2)) nicht aus. Es gilt, die gute fachliche Praxis in Form einer Rechtsverordnung verbindlich und zielorientiert (Reduktion der Risiken und Abhängigkeiten von Pestiziden) im Pflanzenschutzgesetz zu verankern. Hierbei sind spezifische sektor- und kulturspezifische Standards für den integrierten Pflanzenschutz rechtsverbindlich zu integrieren. Um die gesetzten Ziele wie u.a. Abwehr und natürliche Bekämpfung von Schadorganismen und die Abwehr von Gefahren durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln insbesondere für die Gesundheit von Mensch und

Tier und für den Naturhaushalt zu erreichen (vgl. § 3 (1) PflSchG-E 2. und 3), gilt es bei der verbindlichen Festlegung zu definierender Standards für den integrierten Pflanzenschutz u. a. folgende Anforderungen verbindlich festzuschreiben: Mindestanzahl von Fruchtfolgegliedern, Vorrang von vorbeugenden und kurativen biologischen und mechanischen Pflanzenschutzmaßnahmen, Anwendung und Dokumentation des Schadschwellenprinzips, Anlage von Spritzfenstern, Gewährung von definierten Mindestabständen zu Gewässern und bestimmten Gebieten, Verzicht auf hoch gefährliche Pestizide (Highly Hazardous Pestizides nach Definition von PAN International).

§ 4 Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

⇒ **In § 4 (1) ist das in der Richtlinie 2009/128/EG Artikel 4 festgeschriebene Ziel „**die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern“ **als weiteres Ziel des Nationalen Aktionsplans aufzuführen.**

⇒ **Die Erhöhung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft ist als Ziele des Nationalen Aktionsplans zu ergänzen und durch die verbindliche Schaffung ökologischer Vorrangflächen zu konkretisieren.**

⇒ **§ 4 (1) Absatz 2 sollte den Terminus „Indikatoren“ aufführen (vgl. Richtlinie 2009/128/EG Artikel 4)**

Begründung:

Die Verringerung der Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden ist zentrales Anliegen der Richtlinie 2009/128/EG. Indikatoren im Nationalen Aktionsplan dienen dazu Belastungssituationen abzubilden und Entwicklungen darzustellen.

§ 8 Eilfälle

⇒ **§ 8 ist wie folgt zu überarbeiten:** „Besteht Gefahr im Verzuge oder ist es zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich, so kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 ~~ohne~~ mit Zustimmung des Bundesrates und ~~ohne~~ ***im Einvernehmen*** mit den anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

Dritter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen für Anwender, Händler und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln sowie Pflanzenschutzberater

§ 9 Persönliche Anforderungen

⇒ **Die Anwendung von Pestiziden muss grundsätzlich sachkundig erfolgen.**
§ 9 (5) 1. muss dahingehend geändert werden.

⇒ **§ 9 (4) ist wie folgt zu überarbeiten: „**Sachkundige Personen im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Sachkundige einen

Nachweis nicht erbringen, ~~kann~~ ***muss*** die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildung, kann die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen.**"**

Begründung:
In der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist nun Sachkunde für alle beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln erforderlich, so dass somit auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etwa im kommunalen Bereich erfasst wird. Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes ist die Sachkunde zu entziehen. Die nichtsachkundige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich ist zu untersagen! Hier muss das PflSchG-E überarbeitet werden. Pestizide gehören nicht in Laienhand. Auch Pestizide, die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, beinhalten Wirkstoffe, die für den Menschen, für Gewässer und Nicht-Zielorganismen schädlich sein können. Eine ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung durch Laien kann nicht sichergestellt werden. Hier sind sachkundige Personen gefordert („Kammerjäger im Garten"). Zudem findet der Einsatz im Haus- und Kleingarten in unmittelbarer Nähe zu besonders gefährdeten Personengruppen, wie Schwangere und Kinder statt und Fristen für die Wiederbetretung behandelter Flächen sind kaum einzuhalten.

§ 11 Aufzeichnungs- und Informationspflichten

⇒ **§ 11 ist so umzuformulieren, dass Informationspflichten nicht beschränkt werden (Umsetzung von Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)**
§11 ist folgendermaßen zu überarbeiten: **„***Die zuständige Behörde* ***gibt*** ~~*kann*~~ *auf Antrag* ~~*bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und*~~ *unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden,* ~~*im Einzelfall*~~ *Auskunft über die Aufzeichnungen* ~~*geben.*~~*"*

⇒ **Als weiterer Absatz in § 11 ist zu ergänzen:**
(§ 11 (4) neu): ***Die zuständige Behörde veröffentlicht zeitnah durchgeführte Nachzulassungs-Monitoring Maßnahmen und Ergebnisse.***

Begründung:
Eine Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergab sich bisher aus § 6 Absatz 4 PflSchG (alt). Nun ergibt sich die Verpflichtung zur Aufzeichnung und deren Aufbewahrung unmittelbar aus Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
§ 11 legt u.a. fest, unter welchen Voraussetzungen Einsicht in die Aufzeichnungen genommen werden kann. In der Zulassungsverordnung 1107/2009 Artikel 67 (1) heißt es hierzu u.a.: *„Dritte wie beispielsweise die Trinkwasserwirtschaft, Einzelhändler oder Anrainer können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Information ersuchen. Die zuständige Behörde macht diese Informationen gemäß den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugänglich."* Dieser Passus wurde nicht ins PflSchG-E übernommen. Stattdessen schränkt § 11 (3) des PflSchG-E die Informationsrechte erheblich ein. So „*kann*" die Behörde bei Vorliegen eines *„berechtigten Interesses*" „*im Einzelfall*" Auskunft geben. Was ein „berechtigtes Interesse" ist, wird nicht definiert. § 11 sollte so umformuliert werden, dass Informationspflichten auch ohne die Darlegung eines „berechtigten Interesses" bestehen. Für Organisationen der Zivilgesellschaft ist das Informationsrecht zu sichern.

Artikel 67 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht vor, dass die Hersteller von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf Ersuchen der zuständigen Behörden Überwachungstätigkeiten durchführen. Das Nachzulassungs-Monitoring für neu zugelassene Wirkstoffe und ihre Metabolite dient dazu, den vorsorgenden Gewässerschutz umzusetzen. In einem solchen Nachzulassungs-Monitoring gilt es zu überprüfen, ob sich die Ergebnisse aus dem Zulassungsverfahren (Lysimeterversuchen und Modellierungen) in der Praxis bestätigen lassen. Maßnahmen zur Reduzierung von Gewässerbelastungen sind dann zu ergreifen, wenn ansteigende Schadstofftrends beobachtet werden, spätestens bei Überschreitung von 75 % des Wertes einer Qualitätsnorm oder eines Schwellenwertes sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Für das Grundwasser bedeutet dies, dass bei Erreichen des 75%-Niveaus (0,075 µg/l) Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden und eine Intensivierung des Monitoring analog den Überlegungen zur Trendumkehr in der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen muss. Erreichen die Monitoringdaten den Vorsorgewert von 0,1 µg/L im Grundwasser, sind weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Rohwasserressourcen durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind festzulegen. Eine zeitnahe Verzahnung der Ergebnisse mit dem Pestizidzulassungsverfahren muss gewährleistet sein, damit ggf. ein Zulassungswiderruf derartiger Pestizide erfolgen kann. Die Transparenz der Nachzulassungs-Monitoring Maßnahmen und Ergebnisse ist sicherzustellen.

Vierter Abschnitt
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§12(2) Abstand zu Gewässern

⇒ **Zum Schutz der Gewässer vor Pestizideinträgen ist in §12(1) verbindlich festzuschreiben, dass bei der Ausbringung von Pestiziden ein Mindestabstand von mindestens 5 m zu allen Oberflächengewässern und Küstengewässern einzuhalten ist.**

⇒ **§ 12 (2)ist wie folgt zu überarbeiten: „**[…] Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jährlich über die erteilten ~~Genehmigungen~~ ***Ausnahmegenehmigungen*** nach Satz 3.

⇒ **Die Entscheidungskriterien für Satz 3 sind in einer Bund/Länder-Leitlinie festzulegen.**

Begründung:

Die Belastung von Gewässern mit Pestiziden ist bekannt. Die Einrichtung von Pufferzonen zum Schutz der aquatischen Umwelt wird in der Richtlinie 2009/128/EG im Erwägungsgrundsatz (15) sowie in Artikel 11 (2) c. explizit genannt. Im Erwägungsgrundsatz (15) heißt es: „*Die aquatische Umwelt ist gegenüber Pestiziden besonders empfindlich. Es ist daher besonders wichtig, durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung des Oberflächen- und des Grundwassers zu verhindern, indem etwa entlang den Oberflächengewässern Pufferzonen und Schutzgebiete angelegt oder Hecken gepflanzt werden, um die Exposition der Wasserkörper gegen Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss zu verringern*“.

Artikel 11 (2) c. spezifiziert die spezifischen Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers und nennt „*die Einrichtung von Pufferzonen in geeigneter Größe zum Schutz der aquatischen Nichtzielorganismen sowie Schutzgebiete für Oberflächengewässer und Grundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser, in denen Pestizide weder verwendet noch gelagert werden dürfen*“.

Der Terminus „Ausnahmegenehmigung“ verdeutlicht das generelle Anwendungsverbot. Die Festlegung einer Bund/Länder-Leitlinie mit Entscheidungskriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen dient der Harmonisierung von föderalen Entscheidungsabläufen.

§ 13 Vorschriften für die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

⇒ **In § 13 (1) ist Grundwasser durch Gewässer zu ersetzten.**

⇒ **§ 13 (4) ist wie folgt zu ergänzen: „**Die zuständige Behörde kann im Einzelfall über Absatz 2 Satz 3 und 4 hinaus weitere Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 Satz 1 […] genehmigen. Eine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 darf nur genehmigt werden, soweit zumutbare andere Möglichkeiten nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/34/EWG strengere Anforderungen enthält. ***Wird eine Anwendung als unvermeidlich erachtet, muss der entsprechende Nachweis der Alternativlosigkeit von Seiten des Anwenders erbracht werden. Die erteilte Ausnahme ist zu begründen, die Durchführung muss belegt, zeitlich begrenzt und transparent dokumentiert werden.“***

§ 16 Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten

⇒ **In § 16 (1) ist Grundwasser durch Gewässer zu ersetzten.**

Begründung:

Pestizide wirken sich nicht nur auf das Grundwasser schädlich aus, sondern auch auf die oberirdischen Gewässer. Daher ist ihr Eintrag in Gewässer allgemein zu vermeiden.

§17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden

⇒ **§ 17 sollte in Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG Artikel 12 umbenannt werden in „Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten“.**

⇒ **Die in der Richtlinie 2009/128/EG Artikel 12 vorgeschriebenen Sonderregeln für die Anwendung von Pestiziden in Natura-2000-Gebieten sowie in Wasserschutz- und Trinkwasserschutzgebieten fehlen und sind in der Aufzählung unter § 17 (1) Satz 2 zu ergänzen.**

⇒ **Spezifische Regelungen für die Anwendung von Pestiziden in den bestimmten Gebieten sind vorzuschreiben. Regionale Besonderheiten sind hierbei zu berücksichtigen.**

⇒ **Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit legt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt fest, welche Gebiete in Deutschland zu den bestimmten Gebieten gehören. Entsprechende Karten und Erläuterungen sind barrierefrei zu veröffentlichen.**

⇒ **In § 17 (1) ist ein neuer Punkt wie folgt hinzuzufügen: § 17 (1) 4. neu: *„…, nach Antragsstellung und Genehmigung durch die zuständigen Behörde*“**

⇒ **In § 17 (2) ist das Umweltbundesamt ist als Einvernehmensbehörde in die Genehmigung einzubinden**

⇒ **Daten der Pestizid-Anwendungen in den bestimmten Gebieten sind zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu publizieren.**

Begründungen:
Die Richtlinie 2009/128/EG spezifiziert in Artikel 12 Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten: „*Die Mitgliedstaaten stellen […] sicher, dass die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich minimiert oder verboten wird. Es sind geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen ist der Vorzug zu geben. Diese bestimmten Gebiete sind: a) Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden, wie öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens; b) Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden“.*
„Gefährdete Personengruppen“ sind laut Definition der *im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/*2009 *Artikel 3 14.* „Personen, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln besonders zu berücksichtigen sind. Dazu zählen schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, sowie Arbeitnehmer und Anrainer, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind“. § 17 muss sicherstellen, dass diese Personengruppe ausreichend vor den negativen Auswirkungen des Pestizideinsatzes geschützt wird.
Ein Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, wie vom kontrolliert ökologische Landbau praktiziert oder durch extensives Dauergrünland gewährleistet wird, ist der beste Vorsorgeschutz für bestimmte Gebiete, beispielsweise für die Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen. Für Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen besteht grundsätzlich die Besorgnis einer Verunreinigung des Rohwassers mit Pestiziden. Hier sind besondere Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Eine Pestizidanwendung kann nur erfolgen, wenn eine Gefährdung der Rohwasserressourcen ausgeschlossen werden kann oder alternative Maßnahmen nicht möglich sind. Die Frage der Zumutbarkeit von alternativen Maßnahmen ist dahingehend zu konkretisieren, dass das Wohl der Allgemeinheit Vorrang vor einem möglicherweise wirtschaftlichen Nachteil des Anwenders hat und ein wirtschaftlicher Nachteil nicht gleichbedeutend ist mit einer Unzumutbarkeit. Aus diesen Gründen ist die Anwendung von Pestiziden in den bestimmten Gebieten zu verbieten, und nur nach Antragstellung und behördlicher Genehmigung unter den genannten Auflagen durchzuführen.

§ 18 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

⇒ **In § 18 (4) ist der konsequente Schutz der Umwelt durch die Beteiligung des Umweltbundesamts als Einvernehmensbehörde an der Genehmigung von Präparaten sicherzustellen.**

⇒ **§ 18 (2) ist folgender Maßen zu überarbeiten: „**Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 3 und 4 genehmigen, soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt

bestehen. Eine Genehmigung ***darf*** ~~soll~~ nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen […]“

⇒ **§ 18 (2) 3. ist wie folgt zu ergänzen: „**Die zuständige Behörde verbindet die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes von Wohngebieten***, Anrainern, Spaziergängern oder in dem Gebiet beruflich Tätigen*** sicherzustellen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich entfallen ist; im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf unberührt.

⇒ **In §18 (4) sind schädliche Auswirkungen auf die Gewässer aufzunehmen. Eine Beschränkung auf das Grundwasser ist unzureichend.**

Begründung:

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen verboten ist (Kapitel IV Artikel 9 der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG, Artikel 9 Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen). Dies wird in § 18 (1) umgesetzt. Ausnahmen sind restriktiv zu halten, wenn „keine praktikablen Alternativen“ bestehen (Rahmenrichtlinie 2009/128 Artikel 9 Abs. 2a) bzw. „keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten für eine wirksame Anwendung“ (§ 18 (2) PflSchG-E) bestehen. In Artikel 9 Absatz 2 führt die Rahmenrichtlinie 2009/128 die Vorraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen auf. So müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die für die Luftausbringung verwendeten *Pestizide „nach einer besonderen Bewertung der Risiken durch Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen ausdrücklich für das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen genehmigt worden sein“* (Artikel 9 Abs. 2b). Eine solche besondere Bewertung der Risiken, zu denen auch Umweltrisiken zählen, setzt eine fachkundige Beurteilung voraus. Das Pflanzenschutzgesetz muss dazu beitragen, die Umwelt vor „unvertretbaren Auswirkungen“ von Pestiziden zu schützten. Die Fachinstanz zur Beurteilung, wann ein solcher Fall vorliegt, obliegt dem Umweltbundesamt. Dessen Einvernehmen ist hier sicherzustellen.

Damit gewährleistet ist, dass Ausnahmen nur für den Weinbau und den Forst ausgesprochen werden, ist die Präzisierung der Formulierung in § 18 (2) notwendig.

Pflanzenschutzmitteln sind nicht nur auf das Grundwasser sondern auch auf die oberirdischen Gewässer zu vermeiden. Grundwasser und oberirdische Gewässer sind als Gewässer Bestandteile des Naturhaushaltes und als solche zu schützen.

Es ist zu gewährleisten, dass alle Personen im betroffenen Gebiet und nicht nur die in Wohngebieten über verschiedene Informationskanäle informiert werden und somit ausreichend Zeit haben, sich vor einer Pestizid-Exposition aus der Luft zu schützen.

§ 19 Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

⇒ **In §19 (1) 1. sind schädliche Auswirkungen auf die Gewässer aufzunehmen. Eine Beschränkung auf das Grundwasser ist unzureichend.**

⇒ **§ 19 (2) ist wie folgt zu überarbeiten:** „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor erheblichen Gefahren insbesondere für den Naturhaushalt erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ***und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz***

und Reaktorsicherheit nähere Vorschriften über die Verwendung oder Ausbringung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde oder dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet, zu erlassen.

⇒ **§ 19 (3) ist wie folgt zu überarbeiten:** „Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rechtsverordnungen nach Absatz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates ***und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*** verlängert werden.

Begründung:

Die Ausbringung von mit Pestiziden gebeiztem Saatgut kann erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Insekten, Vögel und Kleinsäuger und somit auf die biologische Vielfalt haben. Spätestens seit dem großen Bienensterben 2008 durch mit Clothianidin gebeiztes Maissaatgut ist die Umweltrelevanz der Anwendung von Pestiziden als Beizmittel bekannt. Eine entsprechende Rechtsverordnung sollte daher verpflichtend und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt werden.

§ 21 Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

⇒ **Zur Förderung der Transparenz sollten die erhobenen Daten über die Pestizidanwendung über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger hinaus auf der Homepage des BMELV oder des JKI barrierefrei zugänglich gemacht werden.**

§ 22 Weitergehende Länderregelungen

⇒ **§ 22 ist zu streichen.**

Begründung:

Die Länder verfügen nicht über die Kapazitäten (Personal, Infrastruktur, Fachkenntnis), eine umfassende Risiko-Prüfung, die der Qualität der Prüfung auf Bundesebene entspräche, durchzuführen. Auch ist die Unabhängigkeit der Länder in Frage zu stellen, da hier eine Trennung von Beratung und Genehmigung nicht vollständig gewährleistet ist. Die Beschränkung auf „kleine Kulturen“ kann regional zu „großen Umweltbelastungen“ führen. Der Schutz der Umwelt ist aber nicht auf die nationale Ebene beschränkt, sondern ist auch lokal zu gewährleisten. Auch hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, dass es zu Vollzugsproblemen kommt, denn in den über die Regelung (alte Fassung §18b; sie entspricht § 22 im PflSchG-E) erteilten Genehmigungen sind auch solche zu finden, die sich nicht auf kleine Kulturen oder lokal begrenzte Schaderreger beschränken. Zudem kann sich das Risiko für die Umwelt je nach Indikation (Kultur) erheblich unterscheiden. Nur für zugelassene Wirkstoffe ist das Risiko überprüft worden. Wird ein Wirkstoff über die §22-Regelung in einer anderen Kultur angewandt, kann das Risiko für die Umwelt ein anderes sein.

Fünfter Abschnitt
Abgabe, Rückgabe und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln

§ 25 Ausfuhr

⇒ **§ 25 (1) ist folgendermaßen zu ergänzen:** […] **„**…Im Übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen. **Dafür wird der Pestizid-Verhaltenskodex der FAO ins Deutsche übersetzt und online verfügbar gemacht.“**

⇒ **§ 25 (1) Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:** "... die Wirkstoffe nach Art und Menge und das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit angegeben sind, ***Name und Anschrift des Herstellers oder Exporteurs sowie der Hinweis, ob im Handelsprodukt ein Wirkstoff der PIC-Liste enthalten ist,*** und“

⇛ **§ 25 (3) ist wie folgt zu ergänzen und zu überarbeiten:** ***„Die Ausfuhr von Pestiziden mit Wirkstoffen, die in Deutschland aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verboten sind, einem eingeschränkten Anwendungsverbot unterliegen oder aus den vorgenannten Gründen nicht zugelassen wurden oder die Zulassung verloren haben, ist generell verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind möglich, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmungserklärung des Einfuhrlandes vorliegt oder die Einfuhr in Übereinstimmung mit den Regeln des PIC-Verfahrens erfolgt.*** Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies

1. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder
2. ***zum Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Biodiversität oder*** zur Abwehr ~~erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder~~ sonstiger Gefahren,~~ insbesondere für den Naturhaushalt, e~~rforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Union zu verbieten."

⇛ **§ 25 (4) wird neu aufgenommen:** ***„Die Ausfuhr von Pestizidaltbeständen oder -abfällen und von Mischungen mit Anteilen von Pestizidaltbeständen oder -abfällen in Nicht-OECD-Länder ist verboten.“***

Begründung:

§ 25 schreibt u.a. vor, dass *„bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Verein-*

ten Nationen, zu berücksichtigen" sind. Eine deutsche Version des Verhaltenkodex gibt es nach wie vor nicht.
PAN hat mehrfach - zuletzt 2010 mit dem Bericht *Communities in Peril: Global report on health impacts on pesticides use in agriculture* - dokumentiert, dass hoch gefährliche Pestizide erhebliche Gesundheitsschäden verursachen. Die bisherigen Maßnahmen zur „sicheren Anwendung" von Pestiziden sind fehlgeschlagen. Daher muss das Problem an der Ursache bekämpft und die Verbreitung hoch gefährlicher Pestizide (HHP = Highly Hazardous Pesticides) beendet werden. Ein Exportverbot für in Deutschland aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen verbotenen oder in der Anwendung beschränkten bzw. nicht zugelassenen Pestiziden fordern die Umweltverbände seit Jahren. Das Kapitel 19 der AGENDA 21 enthält diese Forderung an mehreren Stellen (19.52f, 19.69a). Bisher ist in § 25 (3) ein doppelter Standard enthalten, der die Schutzziele für Mensch und Umwelt in den Empfängerländern deutscher Pestizidexporte deutlich niedriger setzt als die Schutzziele, die für Mensch und Umwelt in Deutschland bestehen. Die Existenz eines doppelten Standards ist nicht zu rechtfertigen und steht zudem im Widerspruch zu den Zielvorgaben des Kapitels 19 der AGENDA 21.

§ 27 Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln

⇒ **§ 27 (2) ist folgendermaßen zu überarbeiten:** Die zuständige Behörde ***hat*** ~~soll~~ die Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels ***anzuordnen*** ~~anordnen~~, wenn …"

Begründung:
Der § 27 muss deutlich zum Ausdruck bringen, dass die zuständige Behörde die Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels aus gegebenem Anlass anordnen muss, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.

Sechster Abschnitt
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Zulassungsverfahren

§ 29 Inverkehrbringen in besonderen Fällen

⇒ **§ 29 ist dahingehend zu konkretisieren, dass ausgeführt wird, wie zukünftig sichergestellt werden wird, dass die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über Genehmigungen bei Notfallsituationen informiert werden und detaillierte Informationen zur Situation und zu den Maßnahmen für die Verbrauchersicherheit vorlegen.**

Begründung:
§ 29 (1) befugt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel bei Notfallsituationen. § 29 legt die ergänzenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen zu Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fest, die nun unmittelbar die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz regelt. § 29 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. § 29 (2) wurde im PflSchG-E neu eingeführt. Er regelt die Ermächtigung der Länder zur Festsetzung zusätzlicher Regelungen in Notfallsituationen. Begründet wird dies damit, dass damit „auf lokale Besonderheiten und Unterschiede entsprechend reagiert werden [kann],

um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu optimieren". Neben § 29 enthalten auch §8, § 14, §17 (5), § 18 §19 (3), und §32 Regelungen bei Notfallsituationen bzw. zur Gefahr im Verzug Regelung. An dieser Stelle soll die **grundsätzliche Kritik an den Regelungen bei Notfallsituationen bzw. Gefahr im Verzug** dargelegt werden: Die Gefahr im Verzug Regelung war bereits Bestandteil des alten Pflanzenschutzgesetz und wird nun durch Artikel 53 Notfallsituationen im Pflanzenschutz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelt. Eine Notfallsituation besteht laut Artikel 53(1) nur, *„sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist. Der betroffene Mitgliedstaat informiert unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über seine Maßnahmen und legt detaillierte Informationen zur Situation und zu den Maßnahmen für die Verbrauchersicherheit vor."* Die häufige und wiederholte Erteilung von Genehmigungen stellt allerdings den Ausnahmecharakter dieser Genehmigung infrage. Eine 2011 durchgeführte Auswertung der Genehmigungen in Notfallsituationen der letzten Jahre zeigt, dass entgegen der Absicht, hier Ausnahmen zu regeln, die Genehmigungen über die Notfallsituation in den vergangenen 4 Jahren von 59 auf 310 gestiegen sind und die Mitgliedstaaten ihren Informations-Verpflichtungen nicht nachkommen (vgl. PAN-Europe Report "Meet (chemical) agriculture, The world of backdoors, derogations, sneaky pathwyas and loopholes").

§33 Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

⇒ **§33(1) Punkt 9 in Verbindung mit §34(1) und (3): Bei der Erweiterung der Zulassung um geringfügige Anwendungen (Lückenindikationen) ist das Umweltbundesamt zu beteiligen.**

⇒ **§33(3) Punkt 3 in Verbindung mit §34(1) und (4): Bei der vergleichenden Bewertung (Substitutionsverfahren) ist das Umweltbundesamt, das Julius-Kühn-Institut und das Bundesamt für Risikobewertung zu beteiligen.**
§ 34(4) ist folgendermaßen zu überarbeiten:
„Im Fall des § 33 Absatz 3 Nummer 1 entscheidet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf der Grundlage der Bewertungsberichte des Bundesinstitutes für Risikobewertung, des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes. Im Fall des § 33 Absatz 3 Nummer 3 ~~kann~~ ***holt*** das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen des Bewertungsberichtes nach § 33 Absatz 1 eine Stellungnahme des Bundesinstitutes für Risikobewertung, des Julius Kühn-Institutes und des Umweltbundesamtes ein~~holen~~."

Begründung:

Artikel 51 der Verordnung (EG) 1107/2009 regelt die Entscheidung über die Erweiterung der Zulassung eines Pestizids auf geringfügige Verwendung. In der Umsetzung im PflSchG-E § 33 (1) Nr. 9 ist nach § 34 (3) das Umweltbundesamt nicht beteiligt. Da jedoch auch die Ausweisung eines Pflanzenschutzmittels auf geringfügige Verwendung den Naturhaushalt belasten kann, ist eine Bewertung des Umweltbundesamtes erforderlich.
§ 33 (3) Punkt 3 regelt die Zuständigkeiten bei der vergleichenden Bewertung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, wenn das Pflanzenschutzmittel einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat in der Wirkstoffprüfung genehmigt wurde. Ziel der Substitution ist, gefährlich durch weniger gefährliche Pestizide und alternative Verfahren zu ersetzen. Die Substitutionsregelung ist ein zentrales Element der neuen Zulassungsverordnung. Ihr kommt für die Erreichung des Zieles, die Risiken der Anwendung von Pestiziden für den Mensch

und seine Umwelt zu reduzieren erhebliche Bedeutung zu. Eine Beteiligung der Fachbehörden ist daher von großer Wichtigkeit.

§ 36 Ergänzende Bestimmungen für den Inhalt der Zulassung

§ 36 (1) Satz 3 ist wie folgt zu streichen: ~~„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann auf Antrag festlegen, dass ein für berufliche Anwender zugelassenes Pflanzenschutzmittel auf Grund seiner Eigenschaften auch im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden darf.“~~

Begründung:
Dem Antragsteller ist freigestellt, einen Zulassungsantrag für die Verwendung im Haus- und Kleingarten zu beantragen. Die Prüfung wird in diesem Fall gemäß § 36 (1) Satz 2 durchgeführt. Eine nachträgliche Umdeklarierung widerspricht dem Sinn der besonderen Regelungen wie kleine Packungsgrößen und Sicherheitsverschlüsse, die für den Haus- und Kleingartenbereich vorgeschrieben sind.

Zehnter Abschnitt
Entschädigung, Forderungsübergang, Kosten

§ 54 Entschädigung

⇒ **§ 54 ist zu ergänzen, um Regelungen zur Haftung und Sanierung von durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verursachten Gewässerverunreinigungen in Kohärenz mit dem geltenden Wasserrecht zum Schutz der Gewässer und Trinkwasserressourcen sicher zu stellen.**

Begründung:
Aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln können Verunreinigungen der Gewässer, incl. der Rohwasserressourcen für die Trinkwassergewinnung resultieren. Vor diesem Hintergrund muss eine Verknüpfung zwischen den Regelungen des Pflanzenschutzrechtes und des Wasserhaushaltgesetzes (§ 89 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) hergestellt und dafür Sorge getragen werden, dass Schäden, die bspw. zur Außerbetriebnahme einer Trinkwassergewinnungsanlage führen, geregelt werden.

Zwölfter Abschnitt
Auskunfts- und Meldepflichten, Übermittlung von Daten, Geheimhaltung

§ 65 Meldepflicht

⇛ **§ 65 ist wie folgt zu überarbeiten: „…**Art und Menge der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe und. Die Meldung hat für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt und unter Angabe der Bezeichnung zu erfolgen. Wird ein Pflanzenschutzmittel sowohl für berufliche als auch für nicht berufliche Verwender angeboten, so hat die Meldung hierzu jeweils getrennt zu erfolgen***. Bei den ausgeführten Pestiziden ist die Ausfuhr der Wirkstoffe in Produkten sowie die Ausfuhr von reinen***

Wirkstoffen so wie das jeweilige Empfängerland zu benennen. ~~Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Pflanzenschutzmittel auf Grund einer Genehmigung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 abgegeben werden.~~

⇛ **§ 65 (3) ist wie folgt zu ergänzen:** [...] Es veröffentlicht die Ergebnisse der Erhebung nach Absatz 1 im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger und ***veröffentlicht die jährliche Berichterstattung barrierefrei auf der Homepage des Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.“***

Begründung:

Pestizide stellen in den Zielländern in manchen Fällen ein massives Gefahrenpotential dar. Im Sinne des Lebenszyklus-Konzepts und der Herstellung von Transparenz muss daher in den § 65 des Pflanzenschutzgesetzes eingefügt werden, dass auch die Angabe über Zielländer der Meldepflicht unterliegt. Dazu zählen auch die Informationen zu den Gesamtexporten aller Wirkstoffe und nicht nur der Wirkstoffe, die in Produkten exportiert werden. Zur besseren Abschätzung von Maßnahmen im Nationalen Aktionsplan ist es zudem sinnvoll, die Marktentwicklung für den Haus- und Kleingartenbereich gesondert verfolgen zu können. Diese Informationen sind in den veröffentlichten Statistiken aufzunehmen.

§ 66 Geheimhaltung

⇒ **§ 66 (4) ist so zu überarbeiten, dass neben den Zusammenfassungen der Untersuchungsergebnisse auch die Hintergrundquellen und detaillierten Ergebnisse auf begründete Anfrage offen gelegt werden müssen.**

Begründung

Bei begründetem Interesse von Seiten Dritter muss die Möglichkeit bestehen, detaillierte Unterlagen einsehen zu können, um ein Mindestmaß an Transparent zu gewähren.